

Besprechung von Sophie Luise Bings – Neuordnung der Außenhandelskompetenzen der Europäischen Union durch den Reformvertrag von Lissabon – Mit Fokus auf ausländische Direktinvestitionen und Handelsaspekte des geistigen Eigentums (Dissertation), Baden-Baden 2014

von Markus C. Kerber

Es ist nicht verwunderlich, dass nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts über die Integrationsverantwortung von Bundesregierung und Bundestag auch im Zusammenhang mit der ausschließlichen Unionskompetenz der Handelspolitik¹ eine monografische Diskussion darüber einsetzte, ob die verfassungsgerichtliche Anordnung der Aufrechterhaltung der WTO-Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland² integrationspolitisch opportun und mit den Europäischen Verträgen überhaupt vereinbar ist.

Diese Frage stellt einen der Schwerpunkte der Dissertation von *Bings* aus dem Jahre 2013 dar. Neben diesen umfassenden Darlegungen³, die im Folgenden noch zu würdigen sein werden, enthält die Monografie eine nahezu umfassende, gut lesbare Darstellung der zusätzlichen, durch den Lissabon-Vertrag neugewonnenen Kompetenzen für ausländische Direktinvestitionen und Handelsaspekte des geistigen Eigentums.⁴ Bei der politisch praktisch, besonders wichtigen Frage der verbleibenden Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland und der anderen Mitgliedstaaten in der WTO nimmt *Bings* zunächst Bezug auf die kritische Würdigung, die dieser Teil des Lissabon-Urteils durch die Literatur gefunden hat.⁵ *Bings* muss sich mit nicht weniger auseinandersetzen, als der schlichten und imperativen Feststellung des Bundesverfassungsgerichts:

„Jedenfalls kann der Vertrag von Lissabon die Mitgliedstaaten nicht zur Aufgabe ihres Mitgliedsstatus zwingen.“⁶

¹ Vgl. BVerfGE 123, 267, S. 416 ff.

² Vgl. BVerfGE 123, 276, S. 419.

³ Vgl. Bings, a.a.O., S. 245, 249.

⁴ Vgl. Bings, a.a.O., S. 43 ff., S. 200 ff.

⁵ Vgl. Bings, a.a.O., Fn. 762 m.w.A.

⁶ BVerfGE 123, 267, S. 419.

EuropolIS

Wie mit dieser an Deutlichkeit kaum überbietbaren Aussage, die interpretatorischen Bemühung von *Bings* vereinbar ist, wonach die EU-Mitgliedstaaten keinen oder nur noch einen untergeordneten Kompetenzvorbehalt für die im Rahmen der WTO behandelten Materien haben würden, vermag schlecht nachvollzogen werden.⁷ Denn das Bundesverfassungsgericht stellt unter Hinweis auf die unzulässige Einschränkung der vom Grundgesetz vorausgesetzten und geschützten Staatlichkeit klar, dass Deutschland innerhalb der Welthandelsorganisation nicht handlungsunfähig werden darf. Die Welthandelsorganisation sei weiterhin das zentrale Forum für den weltweiten Dialog über Handelsfragen und das Aushandeln entsprechender Handelsübereinkommen. Wenn auch die Bundesregierung *in praxi* der Kommission im Wesentlichen die Federführung überlasse, dürfe sie sich aus dieser Materie nicht völlig ausklinken.⁸ Gleichwohl beharrt *Bings* auf der Meinung, dass Mitgliedstaaten nur dann innerhalb der WTO eigenständige Beiträge leisten können, wenn die im Rahmen von WTO behandelten Materien über die Ausschließlichkeitskompetenz des Art. 107 AEUV hinausgehen würden.⁹ Die Schlussfolgerung von *Bings*, dass die Zugehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland zur WTO verfassungsrechtlich zwingend sei und gleichzeitig das Mitgliedsland sich darum bemühen müsse, innerhalb der WTO mit allen anderen 28 Mitgliedstaaten einschließlich der Europäischen Kommission mit einer Stimme zu sprechen, ist für sich genommen nicht originell.¹⁰

Indessen wird die außenhandelspolitische Praxis der Union und die Partizipation der Mitgliedsländer letztendlich wohl nicht nach Geist und Buchstaben des Art. 206 AEUV geregelt werden. Vielmehr spielen die rechtstatsächliche Bedeutung der Mitgliedstaaten und ihr politisches Gewicht eine sehr viel größere Rolle. So ist es nicht verwunderlich, dass bei den laufenden Verhandlungen der Europäischen Union über TTIP – obschon an der ausschließlichen Zuständigkeit der Kommission kein Zweifel besteht – das Bundeswirtschaftsministerium auf das Engste informatorisch beteiligt ist.

Diese rechtstatsächliche Relativierung der von *Bings* angestellten dogmatischen Überlegungen sowie ihrer Bemühung das kommissionsskeptische Lissabon-Urteil seinerseits einzuhegen, hat damit nicht seine Bedeutung verloren. *Bings* interessantes Werk verdient also die Lektüre.

⁷ Vgl. *Bings*, a.a.O., S. 243.

⁸ BVerfGE 123, 267, S. 419.

⁹ *Bings*, a.a.O., S. 246.

¹⁰ *Bings*, a.a.O., S. 254.